

# Schutzvereinbarung

Diese Schutzvereinbarung regelt Situationen mit besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sportverein und anvertrauten Schutzbedürftigen (Kinder, Jugendliche oder Menschen mit Behinderung). Sie definiert einheitliche Regeln für erwünschtes und nicht toleriertes Verhalten, ergänzend zum individuellen Empfinden und ermöglicht daher gezielter auf grenzüberschreitendes Verhalten zu achten und Verstöße anzusprechen.

## **Das schafft Offenheit, Sicherheit und Transparenz für alle!**

Wir beachten bereits bewusst oder unbewusst viele dieser Regeln. Es ist jedoch wichtig, eine möglichst einheitliche und klare Linie zur Orientierung für alle Personengruppen im Sportverein festzulegen.

Für die unten aufgeführten Regeln des Umgangs untereinander ist es irrelevant, ob die genannten Personen männlich/weiblich/nicht-binär sind und ob sie in der Rolle eines Übungsleiters, Schutzbefohlenen, Sportlers, Elternteils, Platz- oder Hallenpflegepersonals auftreten und welches Alter die Personen haben. Klarheit muss in allen Konstellationen herrschen. Die notwendige Diversität der Bezeichnungen der Personengruppen ist schwer in einen einfach lesbaren Text umzusetzen. Soweit möglich werden geschlechterlose Bezeichnungen verwendet.

Die folgenden Regeln sind aus der Sicht der Übungsleiter und Schutzbedürftigen formuliert, sie gelten jedoch auch für alle anderen Personengruppen im Sportverein. Es ist zu beachten, dass bei den angesprochenen Einwilligungen bei minderjährigen Schutzbedürftigen unter Umständen auch die Einwilligung der Eltern einzuholen ist.

Es wird immer Situationen geben, in denen sich Übungsleiter nicht an diese Schutzvereinbarungen halten können (z. B. Schutzbedürftiger wird alleine heimgefahren, da alle anderen schon weg sind und der Übungsleiter von den Eltern darum gebeten wurde). Diese Ausnahmen sollten immer erklärbar und vertretbar sein. Sollten alte Gewohnheiten von den Regeln unten ausgeschlossen werden, müssen diese Gewohnheiten kritisch hinterfragt werden.

## **Grundlegendes**

- Die körperliche und psychische Gesundheit der Übungsleiter und Schutzbedürftigen steht an erster Stelle und somit auch vor sportlichen Erfolgen.
- Niemand wird zu einer Aktion, Übung oder Trainingssequenz gezwungen.
- Wir verhalten uns respektvoll gegenüber Mitspielern, Gegenspielern, Offiziellen und Zuschauern.
- Wir stehen für Toleranz, Solidarität, Fairness und Respekt!

## **Sportbetrieb**

- Umkleieräume werden
  - nur von Personen betreten, denen die Umkleidekabine zugewiesen wurde
  - nach Geschlechtern getrennt vergeben
  - dem Alter entsprechend getrennt vergeben
  - von Personen, die mit dem Trainings-/Spielbetrieb nicht unmittelbar zu tun haben erst nach Klopfen und Aufforderung betreten
  - von Übungsleitern nur zur Wahrung ihrer Aufsichtspflicht betreten, solange Schutzbedürftige am Umkleiden sind.
- Nicht-binäre sowie binäre transidentitäre Personen können Räumlichkeiten, Sanitäreanlagen und Trainingsgruppen nach Absprache wählen. Es ist wünschenswert diese Absprache, soweit für den Betroffenen akzeptierbar, offen auch gegenüber anderen Sportlern und Übungsleitern zu kommunizieren, um Missverständnisse zu vermeiden.

- ☑ Erwachsene duschen nicht gemeinsam mit Minderjährigen.
- ☑ Keine Besprechungen unter der Dusche oder während des Umziehens.
- ☑ Übungsleiter ziehen sich nicht mit den minderjährigen Schutzbedürftigen um.
- ☑ Bei Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.
- ☑ Schutzbedürftige, die Hilfe benötigen, z. B. beim Gang zur Toilette, werden von einem Elternteil begleitet. Ist dieser nicht anwesend, wird mit den Eltern vorab besprochen, wie der Übungsleiter helfen kann und muss.
- ☑ Notwendige Körperberührungen für sportartspezifische Hilfestellungen erfolgen nur mit dem Einverständnis von einzelnen Schutzbedürftigen. Die Kontakte sollen nicht länger als notwendig und über ihren Zweck hinaus stattfinden. Eltern werden gegebenenfalls im Vorfeld über gängige Hilfemaßnahmen informiert.
- ☑ Für den Körperkontakt im Zuge einer sinnvollen medizinischen Versorgung gilt selbige Regel wie oben. Soweit möglich sollten weitere Übungsleiter oder andere Personen hinzugezogen werden.

### **Unternehmungen und Fahrten**

- ☑ Übungsleiter halten sich nicht mit einzelnen Schutzbedürftigen allein in einem Raum auf (Zelt, Schlafraum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche, Sporthalle etc.). Solche Situation können entschärft werden, z. B. durch
  - Hinzuziehen weiterer Übungsleiter,
  - Tür nicht schließen, sondern offen und für Dritte einsehbar lassen
- ☑ Getrennte Zimmer/Zelte für Übungsleiter und anvertraute Schutzbedürftige. Wenn nicht anders möglich, zwei Übungsleiter pro Schlafraum.
- ☑ Übungsleiter legen sich nicht zu Schutzbedürftigen ins Bett.
- ☑ Keine Mitnahme von einzelnen Schutzbedürftigen im Auto.
- ☑ Falls Unternehmungen mit einzelnen Schutzbedürftigen notwendig sind, sind diese zu begründen und vorher mit den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls dem Abteilungsverantwortlichen abzusprechen.

### **Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit**

- ☑ Übungsleiter nehmen Schutzbedürftige nicht in ihren Privatbereich mit (z. B. Wohnung).
- ☑ Übungsleiter machen einzelnen Schutzbedürftigen keine Geschenke (keine Bevorzugung einzelner Personen!).
- ☑ Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Tür bzw. der Sichtkontakt zu einer weiteren erwachsenen Person.
- ☑ Klarheit im körperlichen Umgang miteinander, Körperkontakte nur in der „Öffentlichkeit“ der Gruppe.
- ☑ Körperliche Kontakte zu den Schutzbedürftigen (z. B. in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- ☑ Übungsleiter teilen mit Schutzbedürftigen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die der Übungsleiter mit einem Schutzbedürftigen trifft, können öffentlich gemacht werden. Eine Ausnahme liegt z. B. dann vor, wenn sich der Schutzbedürftige mit einem Problem einzelnen Übungsleitern anvertraut. Dieser hat mit diesen Informationen verantwortungsvoll umzugehen und kann sich jederzeit an z. B. das Präventionsteam wenden.
- ☑ Übungsleiter äußern keine sexistischen, diskriminierenden oder abwertenden Kommentare, auch nicht in sozialen Medien.
- ☑ Sexualisiertes, diskriminierendes oder abwertendes Verhalten in der Sportgruppe, auch über soziale Medien, werden nicht toleriert.

## **Digitale und soziale Medien**

- ☑ Bild-, Ton und Videoaufnahmen von (einzelnen) Personen dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Vereinszwecken (z. B. Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalyse) gemacht werden. Nach Nutzung oder Weiterleitung an die aufgenommenen Personen sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen. Für private Aufnahmen wird ausschließlich das eigene Gerät der Person verwendet.
- ☑ Es ist verboten, Abbildungen einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger-Diensten.
- ☑ Auch mit Einwilligung sind Aufnahmen an intimen Orten (z. B. während des Umziehens, Duschens oder Schlafens) strikt zu unterlassen.
- ☑ Anzügliche oder missverständliche Posen der Schutzbedürftigen sind strikt zu vermeiden.
- ☑ Über das Datenschutzkonzept hinaus werden Kontaktdaten der Beteiligten nur für die Organisation des Sportbetriebs und nicht für private Zwecke genutzt. Nach Beendigung der Übungsleitertätigkeit bzw. wenn ein Sportler die Sportgruppe dauerhaft verlässt, müssen die Kontaktdaten gelöscht werden.
- ☑ Sollte Kontakt zwischen Übungsleiter und Schutzbedürftigen über die sozialen Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. I.d.R. sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Gehen Eins-zu-Eins-Kontakte über die Organisation des Trainings hinaus, dann hat der Übungsleiter weitere Abteilungsverantwortliche zu informieren.
- ☑ Übungsleiter stellen keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den sozialen Medien an ihre Schutzbedürftigen. Sie entscheiden reflektiert und transparent unter welchen Voraussetzungen sie Kontaktanfragen ihrer Schutzbedürftigen annehmen möchten.
- ☑ Übungsleiter gestalten ihre (öffentlichen) Auftritte in den sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Schutzbedürftigen nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden.

## **Jugendschutzgesetz**

Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, Filme, etc.) eingehalten.

## **Verdachts- und Problemfälle**

Es wird nichts unter den Teppich gekehrt und vertuscht. In Verdachts- und Problemfällen stehen die vereinsinternen Vertrauenspersonen des Präventionsteams für alle (Übungsleiter, Kinder, Jugendliche, Eltern und Betroffene) zur Verfügung

[wirgegengewalt@tsvottobrunn.de](mailto:wirgegengewalt@tsvottobrunn.de)  
<https://www.tsvottobrunn.de/informationen/praevention>

Stand Nov 2023